

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.11.2016

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-251/15

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2223

Geltungsdauer

vom: **17. November 2016**

bis: **17. November 2021**

Antragsteller:

Vibitech GmbH

Rostocker Chaussee 46

18437 Stralsund

Zulassungsgegenstand:

Abschottung der Stromschienensysteme

"VS-A" bzw. "VS-C" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung der Stromschienenelemente "VS-A" bzw. "VS-C" als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2²

Die Abschottung des Stromschienenelements dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurch geführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung der Stromschienenelemente besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und einem Brandschutzblock³ und aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienenelements muss - in Abhängigkeit von der Bauteilart und dem Stromschienentyp - mindestens 700 mm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 und F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB bzw. F 90-AB bzw. nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienenelements darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Stromschienenelement

- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die Stromschienenelemente
 - "VS-A..." mit einer Breite von 157 mm und einer Höhe von 130 mm bis 765 mm (B x H) und einer Feuerwiderstandsklasse S 120 und S 90 bzw.
 - "VS-C" mit einer Breite von 157 mm und einer Höhe von 130 mm bis 765 mm (B x H) und einer Feuerwiderstandsklasse S 90
- der Firma Vibitech GmbH, 18437 Stralsund hindurchgeführt werden. Die Stromschienenelemente müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Die Stromschienenelemente müssen mit einem Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 versehen sein.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Der Aufbau, die Zusammensetzung bzw. die Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2223

Seite 4 von 9 | 17. November 2016

- Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen als nach Abschnitt 1.2.3 sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock³ gemäß Abschnitt 1.2.3 besteht aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2 sowie einem Brandschutzblock zur äußeren Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.3.

2.1.2 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

- 2.1.2.1 Das Stromschienenelement besteht aus bis zu 15 mit einer wärmebeständigen Folie voneinander isolierten Aluminium- oder Kupferleitungen in einem 2,5 mm dicken Gehäuse aus Aluminiumblech. Die einzelnen Leiter sind in einem verpressten Gehäuseteil kompakt angeordnet.
- 2.1.2.2 Die innere Abschottung des Stromschienenelements besteht aus 20 mm dicken Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA 06/0215 vom 18.09.2015. Die Brandschutzbauplatten sind werkseitig zwischen den Leiterplatten eingebracht.

2.1.3 Brandschutzblock

Der Brandschutzblock als äußere Abschottung besteht aus Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA 06/0215 vom 18.09.2015. Die Brandschutzbauplatten müssen eine Dicke von mindestens 25 mm aufweisen und werkseitig einlagig um das Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.2 verklammert sein. An den Stirnseiten des Brandschutzblocks müssen Kopfplatten aus o. g. Brandschutzbauplatten befestigt werden. Die Länge des Brandschutzblocks muss mindestens 700 mm betragen.

Zur Verfüllung der seitlichen Hohlräume zwischen der inneren Brandschutzbauplatten und den äußeren Brandschutzbauplatten müssen 40 mm dicke nichtbrennbare⁵ kunstharzgebundene Mineralfaserplatten "PROMAPYR-T" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-569 verwendet werden. Die Mineralfaserplatten müssen eine

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Fassung, s. www.dibt.de)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2223

Seite 5 von 9 | 17. November 2016

Nennrohddichte von 170 kg/m³ und einen Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ aufweisen.

Die äußeren Fugen des Brandschutzblocks und der Kopfplatten müssen mit "PROMASEAL-Mastic" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373, verspachtelt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock**

Jeder Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Abschottung des Stromschienenelements "VS-A..." bzw. "VS-C..." (mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2223
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienenelements

Jede Abschottung des Stromschienenelements nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienenelements "VS-A..." bzw. "VS-C..." der Feuerwiderstandsklasse S ...
- nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2223
- (Die Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 ist entsprechend zu ergänzen)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienenelements (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienenelements am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die

⁶

DIN 4102-17:1990-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2223

Seite 6 von 9 | 17. November 2016

alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. dämmschichtbildender Baustoff),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienenelements darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen jeweils ein, zwei oder drei Stromschienenelemente¹¹ (sog. Single Body, Double Body bzw. Tripple Body) bestehend aus:

- einem Gehäuse aus 2,5 mm starken Aluminiumprofilen, die untereinander verkrimpt sind)
- den Leitern aus Aluminium oder Kupfer mit einer Querschnittsfläche von maximal 180 mm x 6 mm (Höhe x Breite), welche voneinander isoliert sind

hindurch geführt werden.

Die Stromschienenelemente müssen der Anlage 1 entsprechen.

Abweichend davon dürfen bei Einbau in Bauteile nach Abschnitt 3.1.1

- asymmetrisch angeordnete Stromschienenelemente oder
- abgewinkelte Stromschienenelemente

hindurchgeführt werden.

3.2.2 Die einzelnen Stromschienenelemente dürfen bei Wandeinbau mit horizontaler bzw. vertikaler Leiterausrichtung durch die Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

7 DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
 8 DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
 9 DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
 10 DIN 4223 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis
 11 Aufbau und Zusammensetzung der Stromschienensysteme sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2223

Seite 8 von 9 | 17. November 2016

3.2.3 Die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente müssen bei massiven Wänden bzw. Decken einen Abstand von maximal 50 cm (jeweils gemessen von der Bauteiloberfläche) angeordnet werden. Bei der Ausbildung von abgewinkelten Stromschienenelementen sind zusätzlich die Angaben der Anlage 4 zu beachten.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁵ sein.

3.2.4 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen mit dem Stromschienenelement gemäß Abschnitt 4.2.3 zu sichern.

3.2.5 Die Befestigung der Stromschienenelemente muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall keine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

4.1.1 Die Verarbeitung der Baustoffe nach Abschnitt 2.1.1 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

4.1.2 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Stromschienenelement den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

4.2 Einbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

4.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock kann symmetrisch oder asymmetrisch in die Bauteilöffnung eingesetzt werden. Zuvor sind die Laibungen der Bauteilöffnung zu reinigen und zu entstauben.

Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen sind in Bauteiltiefe vollständig mit nichtbrennbarer⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ und ihre Nennrohdichte mindestens 100 kg/m³ betragen muss, hohlraumfüllend und fest ausgestopft werden. ausgefüllt werden. Abschließend muss die Fuge mit der Fugendichtmasse Promaseal-Mastic nach Abschnitt 2.1.3 verspachtelt werden.

4.2.2 Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen sind die Angaben der Anlage 4 zu beachten.

4.2.3 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock deckenunterseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung der Stromschienenelemente (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des jeweiligen Stromschienenelements den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung der Stromschienenelemente sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

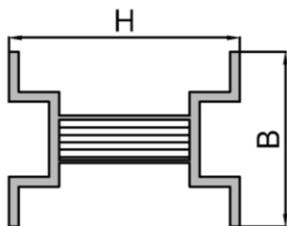
5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung der Stromschienenelemente hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

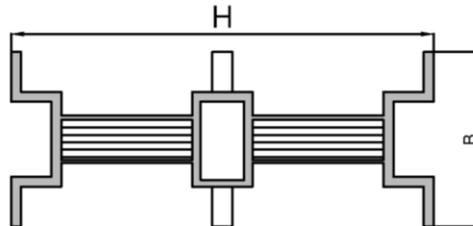
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

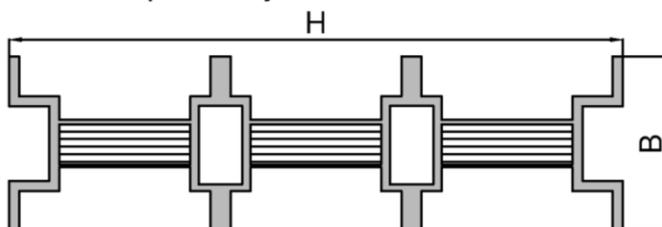
Single Body VS-A oder VS-C



Double Body VS-A oder VS-C



Triple Body VS-A oder VS-C



Bauteil	Leiter	Leiter Querschnitt	Dimension HxB	
VS-C...05 VS-A...05 VS-C...06 VS-A...06 VS-C...08 VS-A...08 VS-C...10	1x 3P+N+PE(50%)	5 ⁵ x 0 ⁶	13 x 16 ⁵	
VS-A...10 VS-C...12		7 ⁵ x 0 ⁶	15 x 16 ⁵	
VS-A...12 VS-C...16		11 x 0 ⁶	18 ⁵ x 16 ⁵	
VS-A...16 VS-C...20		13 x 0 ⁶	20 ⁵ x 16 ⁵	
VS-A...20 VS-C...25		18 x 0 ⁶	25 ⁵ x 16 ⁵	
VS-C...32 VS-A...25		2x 3P+N+PE(50%)	13 x 0 ⁶	41 x 16 ⁵
VS-A...32			18 x 0 ⁶	51 x 16 ⁵
VS-C...40 VS-C...50 VS-A...40	3x 3P+N+PE(50%)	13 x 0 ⁶	61 ⁵ x 16 ⁵	
VS-C...50 VS-A...40		13 x 0 ⁶	61 ⁵ x 16 ⁵	
VS-C...60 VS-A...50		18 x 0 ⁶	76 ⁵ x 16 ⁵	

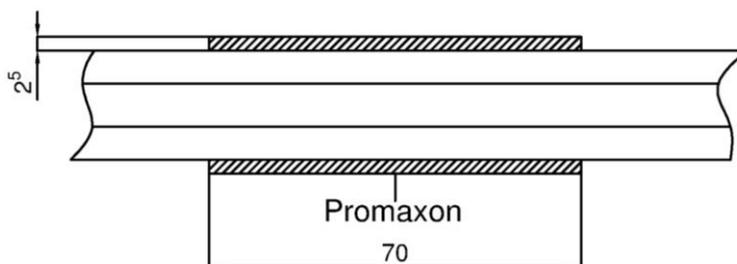
Maße in cm

Abschottung der Stromschienensysteme
"VS-A" bzw. "VS-C" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

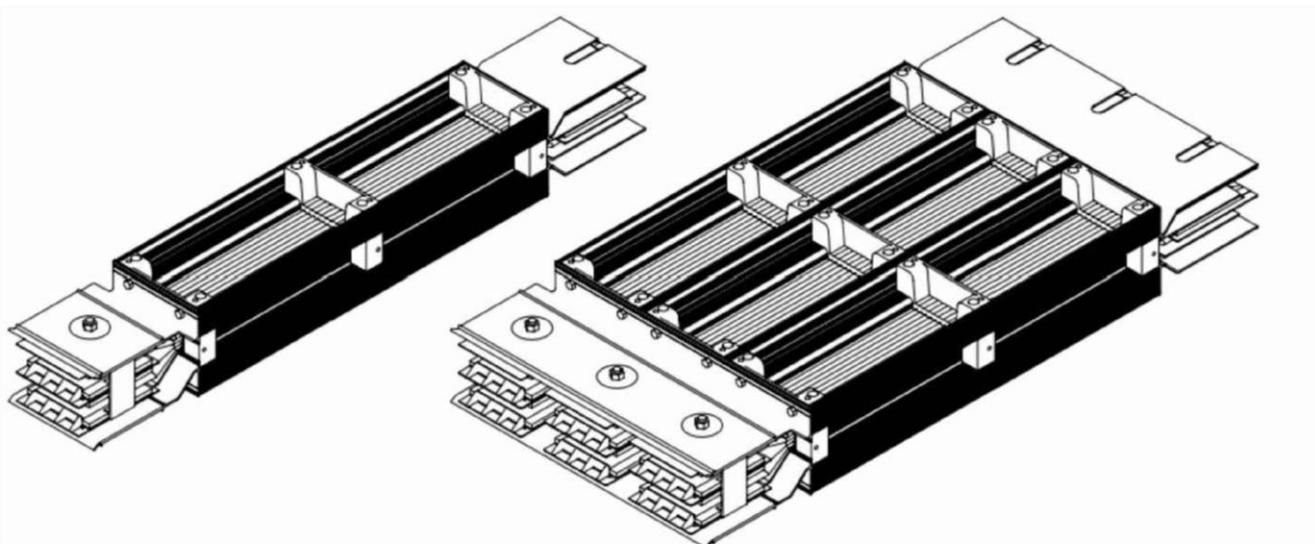
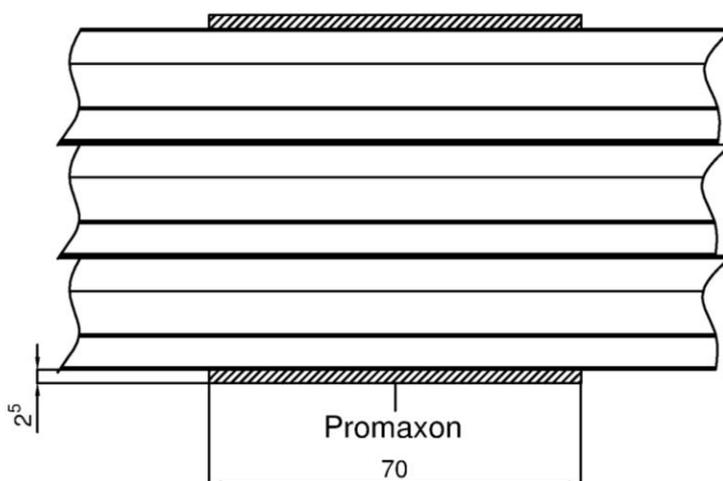
Anhang 1 – Zulässige Installation
Stromschienensysteme

Anlage 1

Draufsicht VS-A oder VS-C



Seitenansicht VS-A oder VS-C



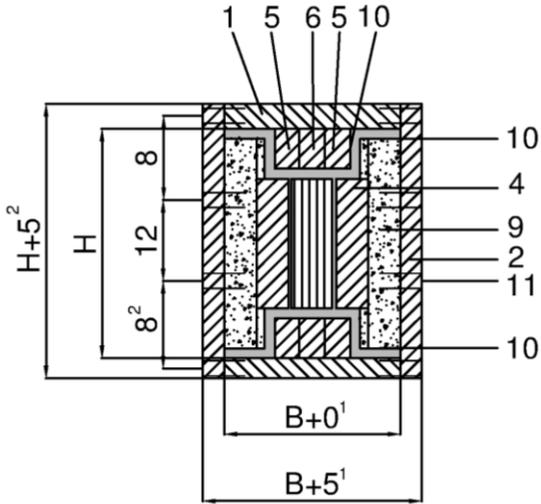
Maße in cm

Abschottung der Stromschienensysteme
 "VS-A" bzw. "VS-C" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 2 – Aufbau Stromschienensystem
 Ansichten der Stromschienensysteme

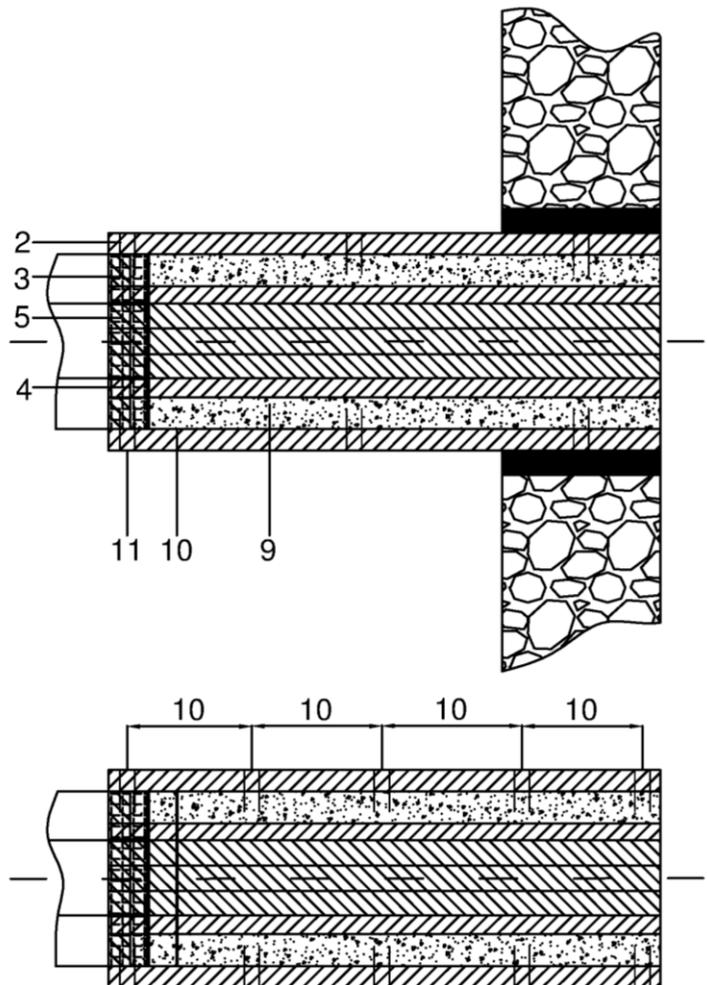
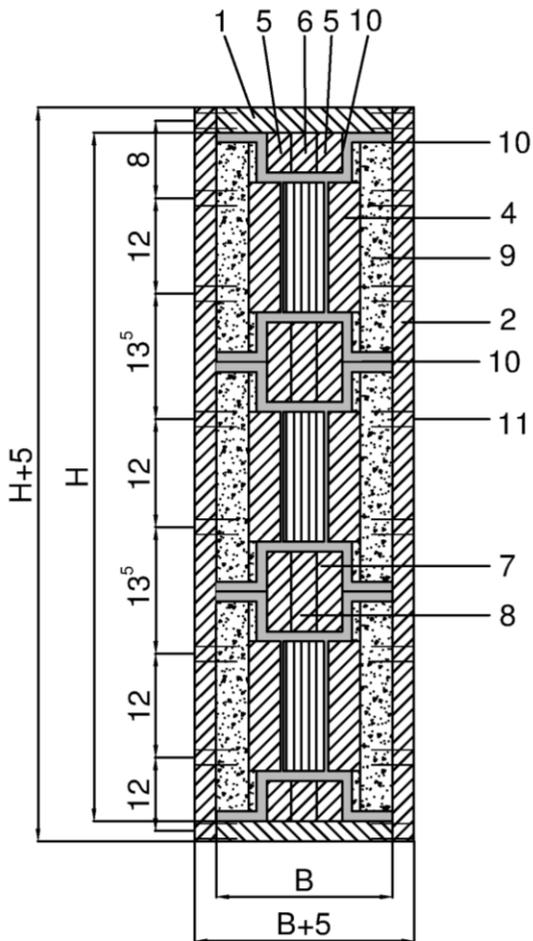
Anlage 2

Single Body VS-A oder VS-C



1	Promaxon	2 ⁵ cm	Top/Bottom
2	Promaxon	2 ⁵ cm	Seiten
3	Promaxon	2 ⁵ cm	Head End
4	Promaxon	2 cm	Inside
5	Promaxon	2 cm	Outside
6	Promaxon	1 ⁸ cm	Outside
7	Promaxon	2 cm	Inside
8	Promaxon	1 ⁸ cm	Inside
9	Promapyr	4 cm	
10	Promaseal-Mastic		
11	Staple		

Triple Body VS-A oder VS-C

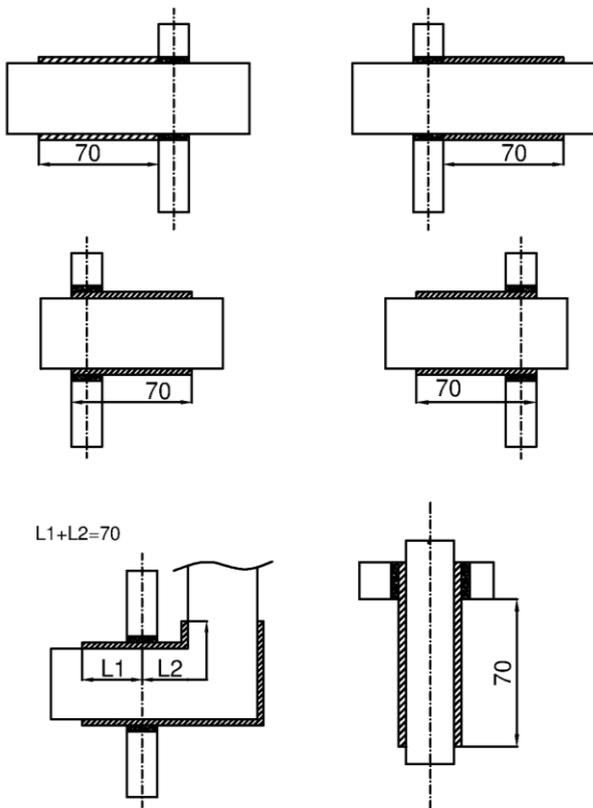
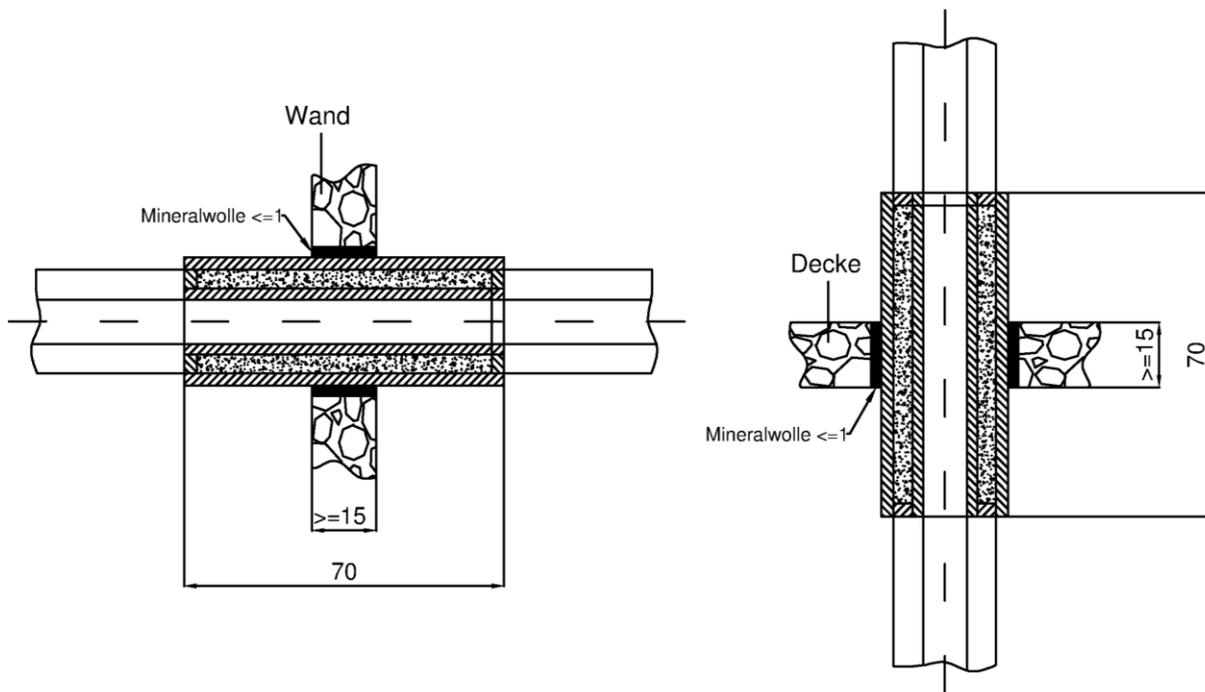


Maße in cm

Abschottung der Stromschienensysteme
 "VS-A" bzw. "VS-C" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 2 – Aufbau Stromschienensystem
 Querschnitte

Anlage 3



Maße in cm

Abschottung der Stromschienensysteme
 "VS-A" bzw. "VS-C" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 3 – Aufbau Abschottung des Stromschienensystem
 Einbau in massive Wand und massive Decke

Anlage 4

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Stromschienenabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Stromschienenabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Stromschienenabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-2223 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung der Stromschienensysteme
"VS-A" bzw. "VS-C" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 4 – Muster für Übereinstimmungserklärung

Anlage 5